OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651731/18/MS

Datum:
Linz, 12. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A H, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, S, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. März 2020, GZ: FE-1608/2019, PAD/19/01723850/009/VW, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides zur Gänze durch folgende Wendung ersetzt:
„Ihrer Vorstellung wird Folge gegeben und der Mandatsbescheid vom 16. Oktober 2019, GZ: FE-1608/2019, PAD/19/01723850/009/VW, aufgehoben.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. März 2020, GZ: FE-1608/2019, PAD/19/01723850/009/VW, wurde der Mandatsbescheid vom 16. Oktober 2019 vollinhaltlich bestätigt und im Konkreten wie folgt abgesprochen:

„Die Landespolizeidirektion Oberösterreich

- entzieht Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen A<=25kW, AM, A, B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für einen Zeitraum von drei (3) Monaten, gerechnet ab 09.11.2020 (= Zustellung des Mandatsbescheides) bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen. Der Führerschein wurde bereits am 06.03.2020 wieder ausgefolgt (Befristung bis 05.03.2021)
- fordert Sie auf, innerhalb der Entzugsdauer gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten einschließlich einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen Stellungnahme (Facharzt für Psychiatrie) beizubringen, woraus sich Ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nachweisen bzw. ableiten lässt. – Maßnahmen wurden bereits erbracht und der Führerschein am 06.03.2020 wieder ausgefolgt (Befristung bis 05.03.2021).
- ordnet Ihnen binnen einer Frist von drei (3) Monaten gerechnet ab der Zustellung des gegenständlichen Bescheides die Absolvierung eines Verkehrscoachings bei einer hierzu ermächtigten Stelle an.
- fordert Sie auf, Ihren Führerschein Nr. x unverzüglich der Behörde abzuliefern. Abgeliefert am 09.11.2019
- teilt Ihnen mit, dass der Mopedausweis nunmehr gemäß § 41a Abs. 6 FSG innerhalb Österreichs als Führerschein gilt. Sie sind somit als Führerscheinbesitzer (Mopedausweisbesitzer) Besitzer einer Lenkberechtigung der Klasse AM im jeweiligen Berechtigungsumfang.
- fordert Sie auf den Mopedausweis Nr. x unverzüglich bei der Behörde abzuliefern. Verlustbestätigung erbracht am 21.11.2019
- hat eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Verkündung des Bescheides für die Dauer der Entziehung, zu entziehen.
- bekennt einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab.“

[....]

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 21. April 2020, in der beantragt wurde eine mündliche Verhandlung zur Aufnahme der vom Beschwerdeführer beantragten Beweise, zur Erörterung des Sachverhalts und der Frage der Verkehrszuverlässigkeit anzuberaumen sowie den Führerscheinentzugsbescheid der belangten Behörde ersatzlos aufzuheben und die Einstellung des Führerscheinentzugsverfahrens zu verfügen.

Mit Schreiben vom 21. April 2020 sowie unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nach Plausibilitätsprüfung nicht erlassen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23. September 2020, zu der der Beschwerdeführer selbst und dessen Rechtsvertretung erschienen sind, weiters durch die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Gerichtsmedizinischen Instituts Salzburg-Linz.

In dieser wurde zusammenfassend ausgeführt, der Umstand, dass im Gutachten einmal ein anderer Name angeführt ist, ist auf einen Druckfehler zurückzuführen.

Das Armvenenblut des Beschwerdeführers wurde immunchemischen Untersuchungen auf gängige Drogen und verschiedenen Medikamentenwirk-stoffklassen unterzogen. Es wurde auf die Substanzen aus der Klasse der Opiate und Fentanyle analysiert. Die entsprechenden Analysen fielen negativ aus, sodass auf weiter gezielte Untersuchungen verzichtet wurde.

Herr H gibt zu Protokoll täglich 3-5 Kapseln des Medikaments „Dronabinol“ einzunehmen. „Dronabinol“ enthält synthetisch hergestelltes Tetrahydro-cannabinol. Dieses erscheint in den entsprechenden forensisch-toxikologischen Analysen. Es ist jedoch nicht von illegal konsumierten Cannabis zu unterscheiden.

Im vorliegenden Fall kann nur eine pharmakokinetische Berechnung der von Herrn H geltend gemachten Dosis zeigen, ob diese mit der nachgewiesenen THC-Konzentration in Einklang zu bringen ist.

Die Einnahme des Medikaments „Dronabinol“ kann zu einem positiven Cannabinoidbefund führen.

Die von Herrn H geltend gemachten Medikamentenwirkstoffe führen nicht zu einem positiven Cocainbefund.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Am 1. September 2019 kam es infolge eines Verkehrsunfalls mit Personenschaden (sowohl beim Beschwerdeführer als auch bei der Unfallgegnerin) zu einer Verkehrsunfallaufnahme, in deren Verlauf beim Beschwerdeführer Merkmale festgestellt worden waren, die auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung hinwiesen (riskantes Fahrverhalten, auffälliges Fahrverhalten).

Ein durchgeführter Alkotest erbrachte ein negatives Ergebnis. Dieser wurde aufgrund der Verletzungen des Beschwerdeführers im Krankenhaus durchgeführt und festgestellt, dass der Beschwerdeführer aufgrund eines Arbeitsunfalles 2009 Fentanyl-Pflaster gegen die Schmerzen kleben muss. Dem Beschwerdeführer

wurde Blut abgenommen und dieses an die Gerichtsmedizin Salzburg zur Auswertung geschickt.
Ebenso wurde eine polizeiärztliche Anamnese im Landeskrankenhaus durchgeführt. Dabei gab der Beschwerdeführer an, er nehme seit dem Unfall an Medikamenten Dronabinol 0,5, 2 bis 3 Kapseln, und Fentanyl 75 mg, alle drei Tage. Er sei von Dr. H im Frühjahr 2018 so eingestellt worden bzw. sei diese Dosierung von der Praxisnachfolgerin Dr. W so weiter verordnet worden.
Eine klinische Untersuchung konnte nicht durchgeführt werden.
In der Anamnese wurde darüber hinaus vermerkt, der Beschwerdeführer leide an Diabetes und Epilepsie.
Die Polizeiärztin stellte beim Beschwerdeführer eine mangelnde Fahrfähigkeit aufgrund von Krankheit und Medikamenten fest.

Im Gutachten der Gerichtsmedizin Salzburg-Linz wurde zusammengefasst festgestellt, dass die im Blut des Beschwerdeführers nachgewiesenen Konzentrationen an THC, 11-OH-THC und THC-COOH eindeutig und zweifelsfrei zeigen, dass sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Blutabnahme unter der Wirkung der Droge Cannabis befunden hat sowie dass der immunologisch positive Cocainbefund bei der mittels GC/MS durchgeführten Analyse auf Cocain und seine pharmakologisch inaktiven Stoffwechselprodukte, Benzoylecgonin und Ecgoninmethylester, bestätigt und Benzoylecgonin zugeordnet werden konnten.
Zusammenfassend wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer neben einer midazolamhaltigen Zubereitung (vermutlich „Dormicum“) auch die Drogen Cannabis und Cocain zu sich genommen und danach aktiv am Straßenverkehr teilgenommen hatte und sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Blutprobenerhebung nicht nur unter der Wirkung der Droge Cannabis, sondern darüber hinaus auch unter der indirekten Wirkung der Droge Cocain befand, sodass die Fahrtüchtigkeit zum Unfallzeitpunkt auf gar keinen Fall mehr gegeben war.

Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 16. Oktober 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für 3 Monate, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen und dem Beschwerdeführer die unter I. dargestellten begleitenden Maßnahmen aufgetragen.

Am 21. November 2019 zeigte der Beschwerdeführer den Verlust seines Mopedausweises an und wurde hierüber eine Verlustbestätigung selben Datum ausgestellt.

Gegen den Mandatsbescheid erhob der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten mit Schriftsatz vom 19. November 2019 das Rechtsmittel der Vorstellung.

Dieser Eingabe angeschlossen war eine fachärztliche Stellungnahme, erstellt von Dr. L, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie vom 15. Oktober 2019. Darin wurde u.a. die Vorgeschichte hinsichtlich Medikation dargestellt, die wie folgt lautet:
„Arbeitsunfall 2009, hat dabei mehrere Brüche im Unterschenkelbereich und im Sprunggelenk erlitten, in der Folge kam es zu einer Osteomyelitis. Es mussten mehrere Operationen durchgeführt werden. Seither besteht eine ausgeprägte Schmerzsymptomatik im Bereich des gesamten Beines, in Ruhe, vor allem aber bei Belastung.
Deshalb ist die Gabe von morphinhaltigen Schmerzmitteln notwendig geworden, derzeit 75 µg/h Pflaster alle 3 Tage, zusätzlich 3-5 Dronabinol Kapseln täglich. Diese Medikation vertrage er nebenwirkungsfrei, bewirke keine Müdigkeit, keine Sedierung."

Der Facharzt führte in der Zusammenfassung aus, der klinische Befund sei regelrecht, es fänden sich unter der derzeitigen Medikation keine Hinweise für eine Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten. Somit würde aus fachärztlicher Sicht kein Einwand bestehen, dem Beschwerdeführer weiterhin die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B zu erteilen.
Eine zusätzliche verkehrspsychologische Untersuchung erscheine aus fachärztlicher Sicht nicht notwendig.

Weiters war der Beschwerde eine Bestätigung, ausgestellt von Dr. W-J, angeschlossen, in der bestätigt wurde, dass der Beschwerdeführer seit 4/2011 ein Schmerzpflaster verwende und immer gut vertragen habe. Die Dosis sei vor 3 Jahren halbiert worden und stattdessen Dronabinol verordnet worden. Der Patient leide nicht an Epilepsie und Diabetes und nehme diesbezüglich keine Medikamente ein.

In der Folge wurde, da im ursprünglichen Gutachten einmal der Name einer anderen Person aufgeschienen war, ein korrigiertes Gutachten gleichen Inhalts (die andere Person wurde durch den Beschwerdeführer ersetzt) vorgelegt.

Aufgrund der Stellungnahme des Beschwerdeführers zum korrigierten Gutachten holte die belangte Behörde eine weitere Ergänzung im Wesentlichen dahingehend ein, ob die Monovetten (Blutröhrchen) ordentlich mit Namen beschriftet waren und ob beide Monovetten bei der Gerichtsmedizin Salzburg eingetroffen sind. Beide gestellten Fragen wurden mit „ja" beantwortet. Weiters wurde zur Frage der Fahrtüchtigkeit des Beschwerdeführers ausgeführt, dass aufgrund der Tatsache, dass zwischen Lenken und Blutabnahme ca. 2,5 Stunden vergangen gewesen waren, davon auszugehen gewesen war, dass die Konzentration von THC und seinem pharmakologisch ebenfalls aktiven Stoffwechselprodukt 11-OH-THC – ebenso wie von Cocain – um einen gewissen Betrag höher waren, als dies die Werte im Zeitpunkt der Blutabnahme wiederspiegeln, weswegen im vorliegenden Fall die Fahrtüchtigkeit des Beschwerdeführers dezidiert negiert wurde.

Nach Abgabe einer weiteren Stellungnahme durch den Beschwerdeführer erging in der Folge der hier mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.
Dass der Beschwerdeführer am 1. September 2019 an einem Verkehrsunfall beteiligt war ergibt sich aus der Anzeige vom 13. Oktober 2019, PAD/19/01723850/007/VStV. Aus dieser Anzeige ergibt sich ebenfalls, dass beim Beschwerdeführer Merkmale, die auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung hinwiesen, vorlagen.

Aus dem Abschlussbericht vom 12. Oktober 2019 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Verletzung ins Krankenhaus eingeliefert worden war, ein durchgeführter Alkotest ein negatives Ergebnis brachte, weiters dass der Beschwerdeführer aufgrund eines Arbeitsunfalls 2009 Fentanyl-Pflaster verwendet und dass eine Blutabnahme erfolgte und das Blut zwecks Auswertung an die Gerichtsmedizin Salzburg geschickt wurde.

Dass der Beschwerdeführer seit Jahren regelmäßig Medikamente einnimmt und zwar in Form von Dronabinol-Kapseln und Fentanyl-Pflaster ergibt sich aus der polizeiärztlichen Untersuchung, der vom Beschwerdeführer vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme, der Bestätigung der Hausärztin des Beschwerdeführers und den nachvollziehbaren Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

Dass der Beschwerdeführer entgegen dem Vermerk der Polizeiärztin in der Anamnese weder an Epilepsie noch an Diabetes leidet ergibt sich aus der vorliegenden Bestätigung, ausgestellt von Dr. W-J.

Zur Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges sich in einem durch Suchtmittel (THC) beeinträchtigten Zustand befunden hat, ist Folgendes festzustellen:
§ 14 Abs. 3 FSG-GV verlangt dem Wortlaut nach eine bestehende Beeinträchtigung, hervorgerufen durch Sucht- oder Arzneimittel schlechthin.
Die Frage, ob eine Beeinträchtigung des Lenkers auf Alkohol oder Suchtgift zurückzuführen ist, ist, abgesehen von Fällen der Verweigerung der Blutabnahme, anhand der Blutuntersuchung festzustellen (VwGH 16.9.2020, Ra 2019/11/0142).

Die vorliegende Blutanalyse, die in ihrer ursprünglichen Form im Text einmal einen anderen Namen, als den des Beschwerdeführers nannte, ergab ein positives Ergebnis auf THC (0,0014 mg/L), die Stoffwechselprodukte von THC (11-OH-THC 0,0006mg/L, THC-COOH 0,0180 mg/L), auf Midazolam (0,0620 mg/L) sowie auf das Stoffwechselprodukt (Benzoylecgonin 0,051 mg/L).
Hinsichtlich Opiate wies die Blutanalyse ein negatives Ergebnis auf.
Das Gutachten über die Blutanalyse wurde aufgrund einer Anfrage durch die belangte Behörde dahingehend korrigiert als der vom Beschwerdeführer verschriebene Name durch jenen des Beschwerdeführers ersetzt worden war und

wurde die Nennung des anderen Namens mit einem Druckfehler erklärt, was durchaus nachvollziehbar erscheint, sodass bei Schlüssigkeit der übrigen Gutachtensausführungen es keinen Grund gäbe, dieses Gutachten nicht der Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Lenkens durch Suchtmittel beeinträchtigt war, zugrunde zu legen.

Das vorliegende Gutachten über die Blutanalyse wirft jedoch darüber hinaus Fragen auf, die seine Schlüssigkeit anzweifeln lassen.
Unter Zugrundelegen der vom Beschwerdeführer glaubhaft gemachten Dauermedikation und dem bei der Unfallversorgung zugeführten Medikament, ist einerseits der positive Wert auf THC und andererseits auf Midazolam nachvollziehbar, der negative Wert auf Opiate und der positive Wert auf Cocain (Benzoylecgonin) jedoch nicht.
In der eingeholten Ergänzung des Gutachtens durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird zum Einen angeführt, es sei auf Opiate geprüft worden und zum Anderen, dass die Einnahme von Dronabinol kein positives Ergebnis auf Cocain zur Folge haben kann.

Der Beschwerdeführer hatte sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde (schon im Krankenhaus) als auch in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darauf hingewiesen, dass er seit Jahren Fentanyl-Pflaster verwendet und Dronabinol einnimmt. Diesbezüglich legte er auch eine Bestätigung seiner Hausärztin vor, die attestierte, dem Beschwerdeführer seit Jahren diese Medikamente zu verschreiben.
Der Beschwerdeführer schilderte die Nebenwirkungen dieser Medikamente zu Beginn der Medikation und berichtete, jetzt nach den Jahren der Einnahme keine Nebenwirkungen mehr zu spüren.
Er versicherte kein Kokain konsumiert zu haben. Nach dem vom Beschwerdeführer bei der mündlichen Verhandlung hinterlassenen Eindruck gab es keine Zweifel an dessen Angaben hinsichtlich seines Medikamentenkonsums und dem fehlenden Konsum von Kokain.

Das positive Ergebnis auf THC und Midazolam ist durch das Verwenden von Fentanyl-Pflaster und der Unfallerstversorgung grundsätzlich nachvollziehbar.
Unter Zugrundelegung der Medikation des Beschwerdeführers hätte die Analyse des Blutes des Beschwerdeführers ein positives Ergebnis für die Stoffgruppe der Opiate und ein negatives Ergebnis für Kokain ergeben müssen. Die geschilderten Ungereimtheiten waren auch auf Anfrage an das Labor nicht zu klären. Somit ist auch die Gutachtensfeststellung, die Fahrtüchtigkeit des Beschwerdeführers sei zum Unfallzeitpunkt auf keinen Fall mehr gegeben, weder schlüssig noch nachvollziehbar und kann daher, basierend auf dieses Gutachten, nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Lenkens

des Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand befunden hat.

Gegenständlich scheint wohl ein Fall des § 14 Abs. 4 FSG-GV vorzuliegen, wobei hier der Erhalt oder das Belassen der Lenkberechtigung an das Vorliegen einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme, die der Beschwerdeführer bereits vorgelegt hat, geknüpft wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 1 FSG ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen wird. Wenn jedoch
1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,
so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Der Entzug der Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 2 FSG setzt zum einen voraus, dass der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat und zum anderen, dass er bei dieser Übertretung (Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustandes) einen Verkehrsunfall verschuldet hat.

Für einen Entzug der Lenkberechtigung nach § 26 Abs. 1 FSG ist es jedenfalls unabdingbar, dass aufgrund schlüssiger Feststellungen davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Lenkens durch Suchtgift beeinträchtigt war, was nach der ständigen Rechtsprechung durch eine Blutanalyse zu klären ist.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ist mangels Schlüssigkeit der Blutanalyse nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einem durch Suchtmittel beeinflussten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt hat und dadurch keine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 b StVO begangen hat, womit er gleichzeitig auch keine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 1 Z. 1 FSG verwirklicht hat.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des festgestellten Sachverhalts die Voraussetzungen für den Entzug der Lenkberechtigung und für die Vorschreibung begleitender Maßnahmen nicht vorgelegen haben, womit in der Folge der Beschwerde stattzugeben war.

Auf § 14 Abs. 4 FSG-GV wird der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß